FINANZORDNUNG
des
NÖSRV

Die Generalversammlung des Niederösterreichischen Squash Racktes Verbandes (hiernach NÖSRV) hat, nach Maßgabe des § XX der Satzung, wie folgt beschlossen:

Artikel I
Finanzielle Verfügungen des Präsidenten

§ 1 Der Präsident des NÖSRV wird ermächtigt, finanzielle Entscheidungen, so in dieser Finanzordnung nicht ausdrücklich ein Vorstandsbeschluss gefordert wird, etwa zum Erwerb von Fahrnissen, Eingehen von Kooperationen etc., ohne Zustimmung des Vorstandes und der Generalversammlung des NÖSRV, bis zu einer Höhe von € 300 (Euro Dreihundert) je Einzelfall, im laufenden Geschäftsjahr jedoch gesamt bis zu maximal 15 % des Jahresbudgets, zu treffen und entsprechend zu verfügen.

§ 2 Der Präsident des NÖSRV hat dem Vorstand über Handlungen nach § 1 dieser Finanzordnung in der jeweils nächstfolgenden Vorstandssitzung zu berichten und auf Verlangen alle bezughabenden Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Der Vorstand des NÖSRV kann dem Präsidenten des NÖSRV mittels Beschluss (einfache Mehrheit) untersagen, einzelne Rechtsgeschäfte oder bestimmte Gattungen von Rechtsgeschäften zu tätigen.

Artikel II
Finanzielle Förderungen von Vereinen

§ 1 Der Vorstand des NÖSRV (einfache Mehrheit) kann über Antrag eines Mitgliedsvereins, die in den § 2 und 3 des Artikels II dargestellte, Förderungen an den Antragsteller gewähren.

§ 2 Freiwillige Zuschüsse zu Veranstaltungen:

- Staatsmeisterschaften (mit Broschüre und Spielerbuffet): € 750,-
- Teilnahme am Eurpoacup; € 750,-
- PSA Turnierausrichtung in NÖ: € 400,-
- Österreich – Ranglistenturnier in NÖ: € 50,-
- Jugendmeisterschaft / -turnier in NÖ: € 75,-

§ 3 Freiwillige Zuschüsse zur Vereinsgründung:

Bei einer NÖ Vereinsgründung kann der Vorstand beschließen, den neuen Verein mit bis zu € 300 zu unterstützen. Diese Unterstützung wird als Nenngeldzahlung der LL-Ost Mannschaften dieses Vereines verwendet. Der Jahresbeitrag wird jedenfalls erst im Folgejahr im Jänner vorgeschrieben.

Artikel III
Zuschüsse zur Jugendarbeit

§ 1 Der Vorstand des NÖSRV(einfache Mehrheit) kann über Antrag eines Vereines, die in § 2 dieses Artikels III dargestellten, Zuschüsse zur Jugendarbeit an den Antragsteller gewähren:

§ 2 Freiwillige Zuschüsse zur Jugendarbeit:

- Turnierbegleitung Wien, Niederösterreich: € 110.- (36,50) 1/3
- Turnierbegleitung übrige Bundesländer: € 160.- (53,50) 1/3
- Verpflegungspauschale (des begleitenden Trainers): € 22.-
- Nächtigungspauschale bzw. tatsächliche Zimmerkosten (des begleitenden Trainers): € 29.-

- pro Arbeitsstunde Kadertraining, (Vorbereitung, Training, Nachbereitung): € 22.-
- Courtkostenbeitrag bei NÖSRV Jugendkadertraining € 7,50.- pro Stunde 3,75 pro Einheit
- Für CO-Begleiter gelten 1/3 der genannten Sätze.

Die genannten Zuschüsse müssen zumindest 14 Tage vor Turnierbeginn bzw. Kadertraining beim NÖSRV beantragt werden.

Voraussetzung für die Auszahlung der Zuschüsse ist ein schriftliches Feedback von allen Turnier(Trainings-)teilnehmern, gemeinsam mit dem Trainer, nach jedem Turnier (Training). Ein bis zwei neue Ziele sollen herausgearbeitet werden, die dann auf den Jahres- bzw. Wochenplan übergetragen werden.

Die Abrechnung erfolgt über den NÖSRV. Dieser müssen unterschriebene Listen beigelegt sein, dass die Jugendlichen an den benannten Veranstaltungen teilgenommen haben. Ferner darf die Abrechnung darf höchstens vier Wochen nach dem letzten Tage des Turniers (Training) ausgestellt werden (Wird bei der NÖ Landesregierung benötigt!).

Artikel IV
Ligabetrieb

§ 1 Der Vorstand des NÖSRV (einfache Mehrheit) kann über Antrag eines Vereines, die in § 2 dieses Artikels IV dargestellten, Zuschüsse zum Ligabetrieb gewähren:

§ 2 Freiwillige Zuschüsse zum Ligabetrieb:

- Turnierleitung Landesliga, Landesmeisterschaft € 75.- pro Spieltag
- Buffet bei Landesligafinale oder Bundesligafinale bis zu € 10,00 pro teilnehmender Person

§ 3 Die Nenngelder für eine Saison in der Landesliga Ost betragen ab der Spielsaison 2019/20 pro Mannschaft € 100.-

§ 4 Die Kaution für die Teilnahme an der Landesliga Ost entfällt.

§ 5 Bei Austragung einer Spielrunde der LL – Ost werden keine Courtkosten mehr an die austragenden Vereine rückbezahlt.

Artikel V
Mitgliedsbeiträge, Sponsoren und Zahlungen an den ÖSRV

§ 1 Beiträge Mitgliedsverein: € 270,- pro Jahr (fällig bis 31.3. eines jeden Jahres)

§ 2 Sponsoren Raika: € 750,-

§ 3 Zahlungen an den ÖSRV:

- Beitrag je Mitgliedsverein: € 210,- pro Jahr

§ 4 Die Höhe der, in den §§ 3 und 4 aufgezählten, Einnahmen und Ausgaben wird durch Dritte bestimmt und ist vom NÖSRV nicht bzw. nicht direkt zu beeinflussen. Der Vorstand wird daher ermächtigt, die genannten Beträge mit Beschluss (einfache Mehrheit) im Einzelfall abzuändern. Der Generalversammlung ist hierüber bei der jeweils nächstfolgenden Sitzung zu berichten.

Artikel VI
Abgrenzung

Diese Finanzordnung ersetzt alle bisherigen einschlägigen Normen, besonders die Finanzrichtlinien von Mai 2007.